Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2322 vom 9. Juli 1974

Gemeinde Therwil, Bau- und Strassenlinienpläne "Hollenweg" und "Oberer Rebbergweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 23. Januar 1974 den Bau- und Strassenlinienplänen "Hollenweg" und "Oberer Rebbergweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 4. Februar bis 6. März 1974 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 1974 und in den Gemeindenachrichten vom 1. Februar 1974 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebener Anzeige vom 24. Januar 1974 (Postquittung) benachrichtigt.

Innerhalb der Auflagefrist sind folgende zwei Einsprachen eingegangen:

- [redacted]
- [redacted]

Am 17. April 1974 fanden die Verständigungsverhandlungen statt. Dabei kam eine Einigung mit beiden Einsprechern zustande. Die Rekurse wurden mit Datum vom 15./16. Mai 1974 (H. Brunner-Vogel) und vom 13. Juni 1974 (A. Schneider-Kunz) schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 21. Juni 1974 unterbreitet der Gemeinderat Therwil die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

15.73 - 100000 - 18

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die analogen Bau- und Strassenlinienpläne für die im Gemeindebann Reinach liegenden Teile des "Hollenweges" und des "Oberen Rebbergweges" wurden mit Entscheid Nr. 2162 vom 25. Juni 1974 vom Regierungsrat genehmigt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Pläne nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 23. Januar 1974 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Hollenweg" und "Oberer Rebbergweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/eBS/9/0 (Hollenweg) und 65/eBS/10/0 (Oberer Rebbergweg) versehenen Pläne (Situation, Längen-, Normal- und Querprofile).

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil (4)
Gemeinderat Reinach (2)
Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt (2)
Tiefbauamt (3)
Planungsamt (8)
Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber: